

**Vertragliche Grundlagen  
der Verschmelzung**

**des**

**Tennisverband NORDWEST e.V. (TVNW),  
Bremen**

**mit dem**

**Niedersächsischer Tennisverbandes e.V. (NTV),  
Bad Salzdetfurth**

Stand: 23. Juni 2017

## Rubriken

	<u>Nr.</u>
Verschmelzungsbericht	1
Verschmelzungsvertrag	2
Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.	3
NTV: Jahresabschlüsse 2014 – 2016	4
TVNW: Einnahmenüberschussrechnungen 2014 – 2016	5

**Verschmelzungsbericht**

## **Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände**

### **Tennisverband NORDWEST e.V.**

Achterdiek 160, 28355 Bremen

(nachfolgend auch "TVNW" genannt)

und

### **Niedersächsischer Tennisverbandes e.V.**

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth

(nachfolgend auch "NTV" genannt)

#### **I. Vorbemerkungen**

- Der Niedersächsische Tennisverband e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter VR 1466 eingetragen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Gottfried Schumann, Beate Lonnemann und Olav Meyer.
- Der Tennisverband NORDWEST e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 3367 eingetragen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Hartmut Riggers, Uwe Meyer, Heinz-Dieter Schulz, Dr. Dieter Göken und Nicolas Sanchez de la Torre.
- Die Vorstände beider Verbände haben die Fusion vorbereitet und stellen diese auf Basis des vereinbarten Verschmelzungsvertrages (Entwurf gemäß Anlage 1) auf den Mitglieder- versammlungen des TVNW am 26. Oktober 2017 um 19:00 Uhr im Hotel Munte (Bremen) bzw. des NTV am 4. November 2017 um 11:00 Uhr im Tennisausbildungszentrum in Bad Salzdetfurth zur Abstimmung vor. Nach Zustimmung wird der in der Entwurfsfassung vom 23. Juni 2017 vorliegende Verschmelzungsvertrag zwischen den Verbänden notariell abgeschlossen.

- Mit Blick auf § 100 Abs. 2 UmwG wird auf eine Verschmelzungsprüfung verzichtet. Eine Verschmelzungsprüfung ist nur erforderlich, wenn 10 % der Mitglieder des Tennisverbandes NORDWEST e.V. bzw. Niedersächsischen Tennisverband e.V. dies fordern. Wegen der erheblichen Kosten und dem überschaubaren Nutzen haben die Vorstände beider Verbände auf die Beantragung einer Verschmelzungsprüfung verzichtet.

Zur Unterrichtung der Verbandsmitglieder und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erlassen deshalb die Vorstände beider Gesellschaften gemeinsam diesen Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG.

## **II. Art der Verschmelzung und beteiligte Rechtsträger**

1. Die Verschmelzung der Verbände soll nach dem Umwandlungsgesetz erfolgen und zwar durch eine Verschmelzung des Tennisverbandes NORDWEST e.V. als übertragender Rechtsträger (fortan auch übertragender Rechtsträger) auf den Niedersächsischen Tennisverband e.V. (fortan auch aufnehmender Rechtsträger).

Der aufnehmende Rechtsträger (NTV) wird die Satzung gemäß Anlage 2 neu fassen. Zuvor wird der übertragene Rechtsträger (TVNW) auf seiner Mitgliederversammlung der Verschmelzung mit der Maßgabe zustimmen, dass der aufnehmende Rechtsträger die Satzung gemäß Anlage 2 neu fasst und im Zuge dessen in

Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

umfirmiert.

2. Der Tennisverband Nordwest e.V. hat 59 Tennisvereine als Mitglieder, die ihrerseits ca. 11.000 Mitglieder haben und ist Mitglied des Deutschen Tennisbund e.V. Der TVNW ist territorial für Bremen einschließlich Bremerhaven zuständig.

Der Niedersächsische Tennisverband e.V. hat 1.104 Tennisvereine als Mitglieder. In diesen Vereinen sind ca. 130.000 Mitglieder organisiert. Der NTV ist territorial für das Land Niedersachsen zuständig und ist Mitglied im Deutschen Tennisbund e.V.

3. Beide Verbände sind steuerlich begünstigt und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Beide Verbände sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sie streben die Förderung des Tennis als Breiten- und

Leistungssports an, nehmen tennissportliche Interessen gegenüber Behörden und sportlichen Organisationen wahr und betreuen ihre Mitglieder in allen fachlichen und sportlichen Fragen. Sie führen Wettspiele und Meisterschaften nach den Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes durch, insbesondere Verbands-Meisterschaften und halten Lehrgänge z.B. für Übungsleiter und Schiedsrichter ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Satzung beider Verbände und die bekannte Praxis verwiesen.

Die steuerliche Begünstigung des TVNW wurde zuletzt vom Finanzamt Bremen zur Steuernummer 60-147-02454 am 12. Oktober 2015 beschieden, für den Niedersächsischen Tennisverband e.V. durch das Finanzamt zur Steuernummer 30/210/41797 am 10. September 2015.

4. Das Jahresbudget des übertragenen Rechtsträgers TVNW betrug im Wirtschaftsjahr 2016 T€ 315, das Jahresbudget des aufnehmenden Rechtsträgers NTV betrug T€ 4.500.

Der übertragene Rechtsträger TVNW hat einen hauptamtlichen und drei nebenamtliche Mitarbeiter(innen) und arbeitet im Übrigen ehrenamtlich. Die Gehaltssumme betrug im Jahr 2016 T€ 60.

Der aufnehmende Rechtsträger NTV hat 21 hauptamtliche und 13 nebenamtliche Mitarbeiter(innen) sowie 10 geringfügig Beschäftigte, 40 freiberufliche Trainer und eine/n Auszubildende/n und arbeitet im Übrigen ehrenamtlich. Die Gehaltssumme betrug im Jahr 2016 T€ 1.184.

Beide Verbände haben keinen Betriebsrat.

Die Verbandsstruktur beider Verbände ergibt sich jeweils aus der Satzung.

5. Beim übertragenden Rechtsträger (TVNW) hat jeder Verein je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme, max. 4 Stimmen. Beim aufnehmenden Rechtsträger (NTV) hat jedes Mitglied eine Grundstimme und erhält für jede weiteren angefangenen 100 an Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme. Eine Limitierung der Stimmen gibt es nicht. Im Entwurf laut Anlage 2 wird diese Regelung so beibehalten, so dass diese nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch für die bisherigen Mitglieder des Tennisverbandes Nordwest e.V. als übertragenen Rechtsträger gilt.

Gewinnbezugsrechte, besondere Rechte oder Vorteile bestehen bei beiden Rechtsträgern nicht.

### **III. Zielsetzung der Verschmelzung**

1. Hauptzielsetzung der Verschmelzung ist der gemeinsame Punktspielbetrieb ab der Sommersaison 2018.
2. Die Verschmelzung führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Bundesländer Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen für den Tennissport. Der gemeinsame Landesverband wird die Interessen der Tennisspieler im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landessportbund Bremen e.V. als Fachverband vertreten. Einrichtung, die bisher von den beiden Verbänden getrennt betrieben würden, können gemeinsam betrieben werden.

### **IV. Konsequenzen der Verschmelzung**

1. Mit der Verschmelzung werden beide Verbände zu einem Verband im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt. Bestehende Mitgliedschaften bleiben bestehen (s.o.). Dies gilt auch für (stimmrechtslose) Ehrenmitgliedschaften beim übertragenen Rechtsträger, die sich dann beim übernehmenden Rechtsträger fortsetzen.

Aus dem anliegenden Verschmelzungsvertrag ergibt sich, dass durch die Vermögensübertragung des übertragenen Rechtsträgers (TVNW) auf den aufnehmenden Rechtsträger (NTV) nach §§ 2 Nr. 1, 99 UmwG auf den 31.12.2017 ein Rechtsträger verbleibt.

2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich dann aus der beigefügten - noch zu beschließenden - Satzung. Umwandlungsrechtlich werden damit mit der Eintragung der Verschmelzung alle Handlungen und Geschäfte des übertragenen Rechtsträgers als solche des übernehmenden Rechtsträgers behandelt. Ab dem Verschmelzungstichtag gehen sämtliche Vermögensgegenstände, Nutzungsrechte, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse automatisch auf den aufnehmenden Rechtsträger, also den Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V., über. Eine Einzelübertragung erfolgt nicht. Es handelt sich um eine Gesamtrechtsnachfolge.
3. Der Verschmelzungsvertrag sieht für das Tennislehr- und Leistungszentrum Achterdiek besondere Nutzungsrechte für die Tennisvereine aus dem übertragenen Rechtsträger

und der Region Aller-Oster-Wümme für die Jugendarbeit vor. Dies gilt auch für die mit der Nr. 7 und 8 bezeichneten Tennisplätze. In § 6 des Verschmelzungsvertrages bindet sich der übernehmende Rechtsträger hinsichtlich der Verwendung von übergehenden Bankguthaben.

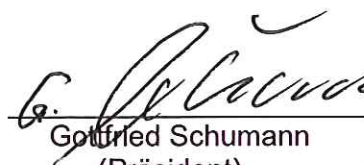
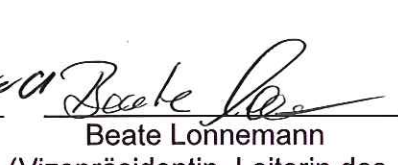
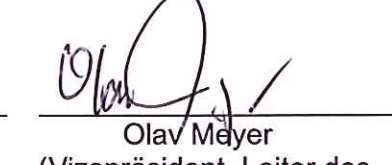
Die Arbeitsverhältnisse des übertragenen Rechtsträgers gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Da bei keinem der Rechtsträger ein Betriebsrat besteht ist dieser nicht zu beteiligen.

4. Eine Barabfindung entfällt nach § 1 04a UmwG, denn beide Rechtsträger sind steuerlich begünstigt.





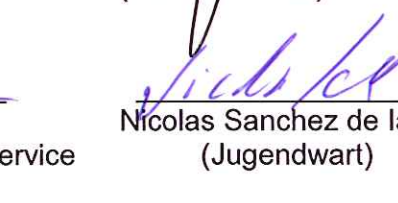
Bad Salzdetfurth, Juli 2017

Der Vorstand des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.

 Gottfried Schumann (Präsident)	 Beate Lönemann (Vizepräsidentin, Leiterin des Ressorts Leistungssport und Ausbildung)	 Olav Meyer (Vizepräsident, Leiter des Ressorts Finanzen und Marketing)
---	--	--

Bremen, im Juli 2017

Der Vorstand des Tennisverbandes NORDWEST e.V.

 Hartmut Riggers (Vorsitzender)	 Dr. Dieter Göken (Schatzmeister)	 Uwe Meyer (Sportwart)
 Heinz-Dieter Schulz (Vorstandmitglied Vereinsservice und Liegenschaften)	 Nicolas Sanchez de la Torre (Jugendwart)	

#### Anlagen

1. Verschmelzungsvertrag – Entwurf vom 22. Juni 2017
2. Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.



**Verschmelzungsvertrag**

# **Verschmelzungsvertrag**

Zwischen dem

**Tennisverband NORDWEST e. V.**  
(VR 3367, Amtsgericht Bremen)

Achterdiek 160, 28355 Bremen  
(nachfolgend auch "TVNW" oder "übertragender Verein" genannt)

und dem

**Niedersächsischer Tennisverband e. V.**  
(VR 1466, Amtsgericht Hildesheim)

Am Triftweg 3, 31162 Bad Salzdetfurth  
(nachfolgend auch "NTV" oder "übernehmender Verein" genannt)

## **I. Vorbemerkung**

1. Die Tennisverbände TVNW und NTV schließen den nachfolgenden Verschmelzungsvertrag. Der Tennisverband Nordwest e. V. wird als übertragender Verein auf den Niedersächsischen Tennisverband e. V. als übernehmender Verein nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) verschmolzen.
2. Beide Vereine verfolgen mit der Förderung des Tennissports ausschließlich gemeinnützige Zwecke und sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
3. Die Satzung des übertragenden Vereins (TVNW) und des übernehmenden Vereins (NTV) beinhalten keine Verschmelzungshindernisse i. S. d. § 99 Abs. 1 UmwG).

## **II. Verschmelzungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Vermögensübertragung**

Der Tennisverband NORDWEST e. V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten ohne Abwicklung auf den Niedersächsischer Tennisverband e. V., und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 99 ff. UmwG gegen Gewährung von Mitgliedschaften an dem Niedersächsischer Tennisverband e. V.

### **§ 2**

#### **Gegenleistung**

Der übernehmende Verein (NTV) gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 UmwG) jedem Mitglied des übertragenden Vereins (TVNW) die Mitgliedschaft im zukünftig gemeinsamen Verein. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind der Satzung des gemeinsamen Vereins, der zukünftig als Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. firmieren wird, zu entnehmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder des TVNW und des NTV sind ab dem Übertragungstichtag (1. Januar 2018) Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins gemäß § 11 der beigefügten Satzung des Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V.
2. Die bisherigen Mitglieder (Tennisvereine) des TVNW bilden zusammen mit den Tennisvereinen der Region Aller-Oste-Wümme die neue Region Bremen (Arbeitstitel) als Teilgliederung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.

### **§ 4**

#### **Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag**

1. Der Verschmelzung liegt die Bilanz des TVNW zum 31. Dezember 2017 als Schlussbilanz zugrunde.
2. Die Übertragung des Vermögens des TVNW auf den Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2017. Vom 1. Januar 2018 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
3. Zum Verschmelzungstichtag (1. Januar 2018) gehen sämtliche Vermögensgegenstände, Nutzungsrechte, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse auf den Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. über.

### **§ 5**

#### **Nutzung des Tennislehr- und Leistungszentrums Achterdiek**

1. Mit Nutzungsvertrag vom 24. August 1984, siehe Anlage 1, hat die Stadtgemeinde Bremen dem TVNW ein unbefristetes Nutzungsrecht für den Bau eines Tennislehr- und Leistungszentrums gewährt. Auf diesem Gelände hat der TVNW ein Tennisleistungszentrum mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von T€ 1.196 errichtet. Zum Verschmelzungstichtag beträgt der Restbuchwert in der Bilanz des TVNW ca. T€ 75.

2. Dieses Tennislehr- und Leistungszentrum geht zum Verschmelzungstichtag auf den übernehmenden Rechtsträger Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. über.
3. Der neuen Region Bremen (gebildet aus den Tennisvereinen des ehemaligen TVNW und der niedersächsischen Region Aller-Oste-Wümme) wird die Nutzung dieses Tennisleistungszentrum für die Jugendarbeit für ca. 3.000 Stunden im Kalenderjahr gegen Erstattung der laufenden Betriebskosten (zurzeit ca. 6,50 €/Stunde) eingeräumt.
4. Zum Tennislehr- und Leistungszentrum gehören auch zwei Außenplätze, die auf dem Gelände des Bremischen Schwimmvereins e. V. (BSV) vom Verband errichtet wurden. Die entsprechenden Nutzungsverträge liegen dem NTV vor. Diese mit Nr. 7 und 8 bezeichneten Plätze sowie die ggf. aus Rücklagen finanzierten zwei weiteren Außenplätze sind hinsichtlich der Nutzung durch die neue Region Bremen unbefristet und kostenfrei.
5. Eine Erweiterung des Tennisleistungszentrums um zwei zusätzliche Hallenplätze oder zwei Außenplätze wurde in 2010 geprüft und planungsrechtlich als unbedenklich festgestellt.

## **§ 6**

### **Bankguthaben des TVNW**

Zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2018 gehen sämtliche Vermögensgegenstände des übertragenden Rechtsträgers (TVNW) auf den neuen gemeinsamen Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. über. Die ebenfalls übergehenden Bankguthaben zum Verschmelzungstichtag des TVNW sollen zukünftig wie folgt genutzt werden:

- 1/3 als Instandhaltungsrücklage für das Tennisleistungszentrum Achterdiek,
- 1/3 für den Bau von zwei neuen Außenplätzen beim Tennisleistungszentrum in Bremen,
- 1/3 für die Jugendförderung bzw. den Verlustausgleich im Haushalt der Region Bremen.

In entsprechender Höhe wird der Tennisverband Niedersachsen Bremen e.V. Rücklagen bilden, die nur in Abstimmung mit dem Vorstand der neuen Region Bremen in Anspruch genommen werden.

## **§ 7**

### **Gewinnbezugsrecht, besondere Rechte und Vorteile**

1. Die Mitgliedschaft in den bisherigen Verbänden TVNW und NTV sowie im gemeinsamen Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. ist nicht mit Gewinnbezugsrechten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sowie mit sonstigen Ansprüchen auf Auskehrung von Vereinsvermögen oder ähnliches verbunden.
  
1. Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim übertragenden Verein nicht und werden auch keinen Mitgliedern im Rahmen der Verschmelzung vom übernehmenden Verein gewährt.
  
2. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden Niemandem gewährt.

## **§ 8**

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer(innen)**

1. Die beim übertragenden Verein (TVNW) beschäftigten Mitarbeiter sind der Anlage 2 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Diese Arbeitsverhältnisse werden vom übernehmenden Verein (NTV) unverändert fortgeführt.

2. Weder beim übertragenden Verein (TVNW), noch bei dem übernehmenden Verein (NTV) ist ein Betriebsrat installiert. Tarifvertragliche Bindungen bestehen ebenfalls nicht.
  
3. Es sind keine besonderen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer(innen) i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG vorgesehen.

## **§ 9**

### **Keine Barabfindung**

Eine Barabfindung bzw. ein Barabfindungsangebot i. S. v. 29 UmwG bzw. § 104a UmwG ist nicht zu vereinbaren, da es sich bei den beteiligten Rechtsträgern (TVNW und NTV) um gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung handelt.

## **§ 10**

### **Kosten**

1. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein, der zukünftig als Tennisverband Niedersachsen-Bremen e. V. firmiert.
2. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Vereine (TVNW und NTV) die Kosten dieses Vertrages je zur Hälfte.

## **§ 11**

### **Vereinsregister**

Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung des übertragenden und übernehmenden Vereins ist die Verschmelzung in die Vereinsregister einzutragen. Die Vorstände beider Vereine werden unverzüglich die Anmeldung vornehmen. Der Anmeldung ist die Schlussbilanz des TVNW sowie die neue Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e. V. beizufügen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit in eine solche wirksame/durchführbare umzudeuten, die der unwirksamen/undurchführbaren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe kommt.

2. Alle Anlagen bilden wesentliche Bestandteile dieser Urkunde. Auf diese wird verwiesen.
3. Bei erforderlichen redaktionellen Änderungen dieses Vertrages sind die Vorstände des TVNW bzw. NTV gemeinsam berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

---

- Vorstand -

Tennisverband NORDWEST e. V.

---

- Vorstand -

Niedersächsischer Tennisverband e. V.

#### Anlagen

Anlage 1: Nutzungsvertrag bezüglich des Tennisleistungszentrums vom 24. August 1984.

Anlage 2: Liste der überzuleitenden Mitarbeiter/innen des TVNW.



Nutzungsvertrag v. 24.8.84

Zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Liegenschaftsamt,  
Knochenhauerstr. 20/25, 2800 Bremen 1,

- als Grundstückseigentümerin -

und

dem Landessportbund, - Fachverband Tennis -, Eduard-Grunow-Str.30,  
2800 Bremen, = TVNW

- nachstehend "Nutzer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Grundstückseigentümerin überläßt dem Nutzer die im anliegenden Lageplan, der zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird, rot umrandete Grundstücksfläche, gelegen am Achterdiekkoad,

Katasterbezeichnung: VR 291 Nr. 461/1 (Teil), Größe: 5394 m<sup>2</sup>,  
zur Nutzung als Tennisanlage.

- (2) Der Nutzer hat das Recht, Bauwerke zum Betrieb einer Tennisanlage mit dazugehörigen Nebenräumen auf dem Grundstück zu errichten.
- (3) Die zu errichtenden Gebäude und baulichen Anlagen und auch Änderungen dieser Anlagen bedürfen außer der Genehmigung des Bauordnungsamtes der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin, vertreten durch den für den Sport zuständigen Senator. Die Baupläne sind daher vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der Grundstückseigentümerin zur Genehmigung vorzulegen.  
  
Nur diese mit Genehmigungsvermerk abgezeichneten Pläne dürfen der Baupolizeibehörde im Baugenehmigungsverfahren eingereicht werden.
- (4) Sämtliche Anlagen dürfen grundsätzlich nur für sportliche und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Die Nutzung für andere Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Grundstückseigentümerin zulässig.

- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, das Grundstück nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (7) Der Nutzer erklärt, daß er die in seiner Satzung enthaltene Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle der Aufhebung oder des Wegfalls seines bisherigen Vereinszwecks nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin ändern wird.
- (8) Sofern der Nutzer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Betrieb der Tennisanlage erhält, werden die in den Bewilligungsbescheiden des für den Sport zuständigen Senators enthaltenen Bedingungen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Mai 1983 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist von seiten der Grundstückseigentümerin kündbar, wenn sie die überlassene Fläche im öffentlichen Interesse, insbesondere aus planerischen Gründen, in Anspruch nehmen muß. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren zulässig. Eine Kündigung durch die Grundstückseigentümerin mit einer Frist von einem Jahr ist ferner möglich mit dem Ziel der Änderung von Vertragsbestimmungen.  
Der Nutzer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn
  - a) trotz erfolgter Mahnung der Nutzer mit der Miete oder einem Teil davon länger als 2 Monate im Rückstand ist,
  - b) das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - c) der Nutzer seine Eigenschaft als anerkannter Träger des Sports verliert,
  - d) der Nutzer sich auflöst,
  - e) der Nutzer seinen Vereinszweck ändert oder aufgibt,

- f) der Nutzer gegen Bewilligungsbedingungen aus Zuschüssen und/oder Bedingungen aus Darlehensverträgen (§ 1 Abs.3) mit der Stadtgemeinde Bremen verstößt,
- g) eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder entzogen wird oder ihre Auflagen nicht erfüllt werden.

Hierunter sind solche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse zu verstehen, deren Versagung oder Entziehung die Ausübung des in § 1 bezeichneten Nutzungszwecks unmöglich macht.

- (4) Bei Vorliegen der zu b) und d) genannten Voraussetzungen ist auch der Nutzer zu einer Kündigung dieses Vertragsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende berechtigt.
- (5) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und spätestens bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist bei dem Vertragspartner eingegangen sein.
- (6) Das Vertragsverhältnis gilt auch dann als beendet, wenn der Nutzer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Nutzung des durch diesen Vertrag überlassenen Objekts fortsetzt und die Grundstückseigentümerin es unterläßt, ihren Willen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Nutzer gegenüber zu erklären.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, der Grundstückseigentümerin unverzüglich schriftlich davon Kenntnis zu geben, wenn
  - a) nach Einschätzung der Verantwortlichen im Verein aufgrund gegebener Umstände innerhalb der nächsten drei Monate die vollständige oder teilweise Aufgabe des überlassenen Objektes erwartet werden kann, unabhängig davon, ob aus diesen Gründen die vollständige oder teilweise Aufgabe des Objektes durch den Nutzer tatsächlich erfolgt,
  - b) der Nutzer sich auflöst.
- (8) Stellt die Grundstückseigentümerin von sich aus fest, daß der Nutzer sich aufgelöst oder das überlassene Objekt aufgegeben bzw. längere Zeit nicht genutzt hat, ist sie berechtigt, sich unverzüglich in den Besitz des Objektes zu bringen. Sofern der Nutzer seiner Instandhaltungsverpflichtung nicht nachkommt, ist sie berechtigt, nach Fristsetzung von einem Monat sich wieder in den unmittelbaren Besitz des Objektes zu bringen.

- (1) Der jährliche Mietzins beträgt DM 970,92 (i.W.: Deutsche Mark neunhundertundsiebzig 92/100).

- (2) Vom Tage der Übergabe an hat der Nutzer sämtliche Nebenkosten, wie z.B.

Grundsteuer/Deichbeitrag,  
Kosten der von der Grundstückseigentümerin abzuschließenden Feuerversicherung im Erstattungswege,  
sonstige Versicherungskosten,  
Müllabfuhrgebühren,  
Kanalbenutzungsgebühren bzw.  
Kosten für die Entsorgung des überlassenen Objektes,  
Wasserverbrauchskosten,  
Kosten für elektr. Energie,  
Gas,  
Schornsteinfegergebühren,  
Kosten für die Heizungsanlage (Heizkosten) einschl. der Kosten für evtl. abzuschließende Wartungsverträge,  
Prüfungsgebühren etc.,

zu tragen.

- (3) Die künftig fällig werdenden Erschließungs- und Kanalbaubeiträge sind ebenfalls von dem Nutzer zu übernehmen.
- (4) Die zu leistenden Zahlungen sind im voraus rällig. Sie müssen spätestens am 3. Januar eines jeden Jahres bei der Landeshauptkasse, Schillerstraße 22, 2300 Bremen,

Bankkonten:

PSchA Hamburg

16 322-205 - BLZ 200 100 20

Bremer Landesbank

7011 500 - BLZ 290 500 00

eingegangen sein.

Bei allen Einzahlungen ist das Personenkonto 5039/ 28850--0 unbedingt anzugeben.

- (5) Die Aufrechnung von Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegen die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen sind nicht zulässig.
- (6) Für rückständige oder gestundete Zahlungsbeträge können Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Der Nutzer kann darüber hinaus auch zum Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Grundstückseigentümerin durch den Verzug entsteht.
- (7) Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, den Mietzins neu festzusetzen, wenn

- a) die zuständigen Gremien eine Änderung des Mietzinses für Grundstücke, die von Sportvereinen genutzt werden, beschließen,
- b) dem Nutzer die Gemeinnützigkeit entzogen wird,
- c) auf dem überlassenen Grundstück eine öffentliche Gaststätte betrieben wird.

In diesem Falle muß für den gewerblich genutzten Teil eine Berechnung des Mietzinses entweder auf Umsatzbasis unter Berücksichtigung einer Mindestmiete oder nach den Grundsätzen der Vermietung gewerblich genutzten, öffentlichen Grund und Bodens vorgenommen werden.

§ 4

- (1) Der Nutzer übernimmt sämtliche Kosten der Herrichtung des überlassenen Objektes für seine Zwecke. Er hält die Grundstückseigentümerin auch frei von allen anderen Kosten, die durch die Nutzung des Objektes für die Zwecke des Nutzers entstehen könnten.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Baulichkeiten ordnungsgemäß zu unterhalten und nach dem gleitenden Neuwert gegen Brandschaden sowie gegen Sturm- und Leitungswasserschaden zu versichern und fortlaufend versichert zu halten.
- (3) Werden die Baulichkeiten ganz oder teilweise durch Ereignisse zerstört, die gemäß Absatz 2 zu versichern sind, so ist der Nutzer auf Verlangen der Grundstückseigentümerin verpflichtet, sie wieder herzustellen und die Versicherungssummen hierfür zu verwenden. Kommt er dieser Verpflichtung auf Mängung innerhalb einer von der Grundstückseigentümerin zu bestimmenden Frist nicht oder ungenügend nach, so ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten oder wahlweise die Beseitigung der Gebäudereste vornehmen zu lassen.

Weitergehende Ansprüche der Grundstückseigentümerin bleiben hiervon unberührt.

- (4) Werden die Baulichkeiten durch nicht gemäß Absatz 2 zu versichernde Ereignisse zerstört, so ist der Nutzer, wenn er die Baulichkeiten nicht wieder errichten kann oder will, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin verpflichtet, innerhalb einer von der Grundstückseigentümerin zu bestimmenden Frist die Gebäudereste auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht oder ungenügend nach, so ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Weitergehende Ansprüche der Grundstückseigentümerin bleiben hiervon unberührt.

§ 5

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, mit der Grundstückseigentümerin auf deren Verlangen eine Vereinbarung über eine vom für den Sport zuständigen Senator festzulegende anteilige Nutzung der Anlage durch andere Nutzer abzuschließen.
- (2) Bei der Nutzung der Anlage durch andere Nutzer soll lediglich ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Die Grundstückseigentümerin hat das Recht, das Grundstück und die Baulichkeiten jederzeit durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 7

Im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder einer Nichtfortsetzung des Vertragsverhältnisses nach einer Änderungskündigung gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 wegen mangelnder Einigung gilt folgendes:

- a) Die Baulichkeiten stehen eigenverantwortlich der Grundstückseigentümerin zu und werden von dieser abgebrochen, sofern sie dieses für erforderlich hält.
- b) Die Grundstückseigentümerin entschädigt den Nutzer für die Baulichkeiten, soweit diese mit Billigung des Senators für Soziales, Jugend und Sport errichtet worden sind, in Höhe des Zeitwertes gemäß §§ 16 und 17 der Wertermittlungsverordnung in der Fassung vom 15.8.1972 unter Abzug der valutierenden öffentlichen Darlehen, falls der Nutzer bereit ist, unter Verwendung dieser Entschädigung eine Ersatzanlage zu schaffen, und sobald die Investition der Entschädigung in die Ersatzanlage gesichert ist. Anderenfalls gilt die Entschädigungsregelung gemäß § 8 vorletzter und letzter Satz analog.

Die Wertfeststellung gemäß Satz 1 dieses Buchstabens erfolgt durch den Gutachterausschuß bei der Stadtgemeinde Bremen (§ 136 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976); die Vertragsparteien erkennen dessen Feststellung als bindend an.

§ 8

- (1) Im Falle einer Vertragskündigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 und § 2 Absatz 3 gilt folgendes:
- (2) Der Grundstückseigentümerin steht das Recht zu, vom Nutzer den Abbruch der Baulichkeiten zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Kommt der Nutzer diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder ungenügend nach, ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, die Baulichkeiten auf Kosten des Nutzers abbrechen zu lassen. Weitergehende Ansprüche der Grundstückseigentümerin bleiben hiervon unberührt.
- (3) Falls die Grundstückseigentümerin von diesem Recht keinen Gebrauch macht, stehen ihr die Baulichkeiten eigentumsmäßig zu.
- (4) Eine Entschädigungsanzahlung an den Nutzer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den für den Sport zuständigen Senator, und dem Nutzer gesondert zu regeln.

§ 9

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die an das überlassene Objekt angrenzenden öffentlichen Gehweg- bzw. Straßenflächen stets zu säubern, im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätteis mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Der Nutzer erklärt sich bei Vertragsabschluss bereit, diese Verpflichtung unter Hinweis auf die §§ 41 und 42 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20.12.1976 auch gegenüber dem Stadt- und Polizeiamt zu übernehmen.
- (3) Der Nutzer übernimmt jegliche Haftung bei evtl. auftretenden Schadenfällen und hält die Grundstückseigentümerin frei von allen Haftpflichtansprüchen, auch Dritter, die sich durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Überlassung des Objektes ergeben können. Hierzu gehören auch Schadenfälle, die durch das Auslaufenlassen oder Versickernlassen von Schadstoffen in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation entstehen können.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, haftpflichtversicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die vorstehenden Risiken abdecken.

§ 10

- (1) Eine Fremdwerbung ist auf dem überlassenen Objekt nur in Abstimmung mit dem Sportamt gestattet, das sich seinerseits mit der Deutschen Städtereklame abstimmt.
- (2) Die Überlassung des Objektes (ganz oder teilweise) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

§ 11

- (1) Der Nutzer wird die nachbarschützenden Verordnungen beachten und insbesondere unzulässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke vermeiden.
- (2) Der Nutzer hat der Grundstückseigentümerin sofort Anzeige zu erstatten, wenn Nachbarn oder andere Personen die Grenzen oder die Rechte des überlassenen Objektes wesentlich beeinträchtigen oder sich Rechte daran anmaßen.

§ 12

- (1) Änderungen der Anschrift sind der Grundstückseigentümerin unverzüglich mitzuteilen. Alle Rechtsnachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, hat der Nutzer zu tragen.
- (2) Dieser Vertrag und die hiernach notwendigen Zustimmungen der Grundstückseigentümerin ersetzen nicht eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse. Der Nutzer hat die für die Verwirklichung seiner Nutzungsabsichten eventuell erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Stellen, die ihm nicht gewährleistet werden können, selbst zu beschaffen und alle daraus entstehenden Kosten und Gebühren zu tragen.
- (3) Die Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Auflagen gilt als vertragliche Verpflichtung des Nutzers.

§ 13

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer

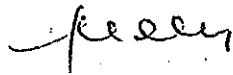


Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

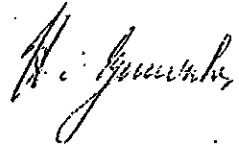
Bremen, den 24.8.87

Die Grundstückseigentümerin:  
Liegenschaftsamt  
Im Auftrag



Der Nutzer:

Fachverband Tennis,  
Bremen, Heymelstr. 8





**Verschmelzungsvertrag:  
Liste der überzuleitenden Mitarbeiter/innen des TVNW**

<b>Name Arbeitnehmer(in)</b>	<b>Funktion</b>	<b>Art des Anstellungsverhältnisses</b>
Hartung, Carsten	Geschäftsstellenleiter	Vollzeit
Docken, Gerd	Hausmeister	Minijob
Krause, Britta	Reinigung	Minijob
Schmidt, Thomas	Reinigung	Minijob

**Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.**

*Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB) ist eine Vereinigung von Tennisvereinen und Tennisabteilungen von Vereinen des Landes Niedersachsen und Bremen mit Sitz in Bad Salzdetfurth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
2. Der TNB ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB)
3. Der TNB ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), soweit es die Interessen und Angelegenheiten der Tennisabteilungen/-vereine mit Sitz in Niedersachsen betrifft.
4. Der TNB ist Mitglied des Landessportbundes Bremen, soweit es die Interessen und Angelegenheiten der Tennisabteilungen/-vereine mit Sitz in Bremen betrifft.

## **§ 2 Zweck**

1. Der TNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Mitglieder hinausgehen, zu wahren. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.  
Der TNB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Wahrung der tennissportlichen Interessen bei den Behörden sowie bei allen sportlichen Organisationen
  - b) die Betreuung der Mitglieder in allen fachlichen und allgemeinen Fragen
  - c) die Förderung des Breiten- und Leistungssports
  - d) den Beschluss einer Wettspielordnung und die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des DTB
  - e) die Förderung von sportlichen Tennisveranstaltungen
3. Der TNB verurteilt und bekämpft das Doping. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Disziplinarordnung des DTB und die Anti-Doping-Ordnung des TNB.
4. Der TNB verurteilt und bekämpft sexualisierte Gewalt im Sport und spricht sich ausdrücklich gegen jede Form der sexualisierten Gewalt, die weiter geht als der sexualisierte Missbrauch, aus.
5. Mittel des TNB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des TNB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TNB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäfts- und Beitragsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der TNB erhebt für das Geschäftsjahr Jahresbeiträge.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im TNB können Tennisvereine und -abteilungen werden, die ihren Sitz im Land Niedersachsen oder Bremen haben und Mitglied des LSB sind, Tennisvereine und Tennisabteilungen von Sportvereinen, die außerhalb des Landes Niedersachsen oder Bremen liegen, können ebenfalls aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium des TNB beantragt, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dieser ist berechtigt, gegen den Bescheid des Präsidiums Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereines bzw. der Tennisabteilung
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TNB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss.  
Der Ausschluss kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des Tennissports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des TNB/DTB erfolgen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Disziplinarausschusses oder des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Wenn die Mitgliedschaft im LSB durch den LSB oder durch den Verein beendet wurde. In beiden Fällen endet die Mitgliedschaft im TNB zeitgleich mit der Beendigung im LSB.

## § 6 Gliederung

1. Der TNB gliedert sich in Regionen. Die Bildung neuer Regionen beschließt die Mitgliederversammlung des TNB. Eine Gliederung kann sich nicht selbst auflösen; die Auflösung kann nur die TNB-Mitgliederversammlung verfügen. Vereine können auf Antrag in eine neue oder andere Gliederung wechseln. Die Entscheidung hierzu trifft das Präsidium.  
Die Gliederungen sind unselbstständige Organisationseinheiten des TNB. Sie besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit und arbeiten nach den Vorgaben einer verbindlichen Geschäftsordnung.
2. Die Gliederungen führen die Bezeichnung „Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. Region ...“
3. Die Gliederungen betreuen die dem TNB angehörenden Mitglieder ihres Gebietes nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des TNB und seiner Organe. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssports,
  - b) Förderung des Nachwuchses im Rahmen der durch den TNB vorgegebenen Richtlinien,
  - c) Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach den Bestimmungen des TNB und des DTB,
  - d) Betreuung der angeschlossenen Vereine in allen fachlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen,
  - e) Wahrung der tennissportlichen Interessen bei Behörden und Organisationen.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Gliederungen vom TNB Zuwendungen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, von ihren Mitgliedern zu entrichtende, auf sie entfallende Jahresbeiträge sowie Umlagen und Sonderbeiträge in ihren Mitgliederversammlungen zu beschließen und der Höhe nach gemäß § 7 Absatz 3 und Absatz 4 festzusetzen.
5. Die Gliederungen verwalten die vorstehend genannten und alle erwirtschafteten Mittel nach den Richtlinien des TNB. Über die Verwendung der Mittel im Einzelnen entscheiden die jeweiligen Versammlungen der Gliederungen, wobei die Ausgeglichenheit der jeweiligen Haushalte gewährleistet sein muss. Die Gliederungen sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Haushaltspläne zur Genehmigung dem Präsidium des TNB vorzulegen. Das Präsidium darf eine Genehmigung nicht erteilen, wenn ersichtlich ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der im Haushaltsplan angesetzten Verpflichtungen nicht ausreichen. Die Gliederungen

sind verpflichtet, die Einnahmen- und Ausgabenbelege mit Bank- und Kassenkonten der Geschäftsstelle des TNB innerhalb der vorgegebenen Fristen des Verbandes zur Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses vorzulegen.

6. Die Gliederungen dürfen Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verträge mit einer Verlängerungsklausel und Arbeitsverträge nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes abschließen. Das Präsidium ist darüber zu informieren.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder und Gliederungen**

1. Die Mitglieder und Gliederungen unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des TNB. Darüber hinaus gelten die Satzung und die Ordnungen des DTB.
2. Die Mitglieder und Gliederungen verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse zu befolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Betriebskosten für den TNB und seine Gliederungen - unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen - durch Jahresbeiträge und etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge zu decken. Die Höhe der Jahresbeiträge für den TNB, die für alle aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder zu entrichten sind, wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Finanzen für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Dies gilt nicht für die Beiträge gemäß § 6 Nr. 4 dieser Satzung. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl aller aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen der Mitglieder, die in der Bestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres durch den Landessportbund erfasst sind. Die Jahresbeiträge für den TNB und die Gliederungen sind am 1. April eines jeden Jahres fällig.

Der TNB kann zur Finanzierung der Verwaltungsaufgaben des Spielbetriebes Mannschaftsmeldegebühren festlegen, die - ebenso wie etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge - von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Jahresbeiträge, die Mannschaftsmeldegebühren, die Nennelder etwaige Umlagen sowie Sonderbeiträge und Ordnungs-/Einspruchsgelder werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder stimmen dem Einzugsverfahren mit ihrer Mitgliedschaft im TNB zu. Außerdem können vom Präsidium für besondere Leistungen (z. B. Druckschriften, Lehrgänge o. ä.) Gebühren festgelegt werden. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren oder Verzugszinsen erhoben werden.

4. Umlagen können im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Voraussetzung, Begründung und Nichtvorhersehbarkeit sind darzulegen. Die Höhe der Umlage darf 25% des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Mitglieder mit besonderem Status können von der Beitragsverpflichtung nach einstimmigem Präsidiumsbeschluss entbunden werden. Mitglied mit besonderem Status können Vereine sein, die aufgrund einer historischen Entwicklung in anderen Landesverbänden organisiert sind und zwischen dem TNB und dem anderen Landesverband ein Kooperationsvertrag vorliegt. Ebenso können Vereine aufgrund besonderer Umstände vom Präsidium zum Mitglied mit besonderem Status ernannt werden. Der besondere Status ist immer zeitlich begrenzt. Im Zeitraum des besonderen Status hat das Mitglied kein Stimmrecht und darf nicht aktiv am Punktspielbetrieb des Verbandes teilnehmen.

## **§ 8 Organe, Ausschüsse und Ordnungen**

1. Organe:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Präsidium
  - c) Verbandsbeirat.

2. Ausschüsse:

- a) Disziplinarausschuss
- b) Protestausschuss
- c) Spielausschuss

Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Erfüllung spezifischer Aufgaben können Kommissionen vom Präsidium bestellt werden.

3. Zur Regelung der Verbandsaktivitäten bestehen Ordnungen. Deren Regelungsbereiche beschränken sich auf die Erläuterung, nähere Ausgestaltung und geschäftsmäßige Durchführung der in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien. Die Ordnungen sind ebenso verbindlich wie die Satzung selbst.

- Verbindliche Geschäftsordnung der Gliederungen (Erlass durch die Mitgliederversammlung; Aktualisierungen und Korrekturen durch das Präsidium)
- Finanzordnung TNB (Erlass durch das Präsidium)
- Geschäftsordnung Präsidium (Erlass durch das Präsidium)
- Anti-Doping-Ordnung (Erlass durch die Mitgliederversammlung; Aktualisierungen und Korrekturen durch das Präsidium)
- Honorarordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Reisekostenordnung (Erlass durch das Präsidium)
- Ehrungsordnung (Erlass durch Präsidium)
- Wettspielordnung einschl. Ordnungsgeldkatalog (Erlass durch das Präsidium)
- Turnierordnung (Erlass durch das Präsidium)

Zur Regelung spezifischer Aufgaben und Bereiche kann das Präsidium des TNB weitere Ordnungen erlassen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TNB. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Satzungsänderungen und Anträge
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag, die Jahresbeiträge, Umlagen, Sonderbeiträge, Mannschaftsmeldegebühren und alle weiteren finanziellen Belange, die sich direkt auf die Mitglieder auswirken
  - c) Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Wahlen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Vertretern der Mitglieder
  - b) den gemäß § 10 Nr. 3 dieser Satzung gewählten Präsidiumsmitgliedern des TNB
  - c) den Vorsitzenden der Gliederungen oder deren Stellvertretern
  - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des TNB.
3. Träger des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und für jedes weitere angefangene 100 an Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme (Grundlage ist die vor dem Termin der Mitgliederversammlung letztmalig vom LSB übermittelte Mitgliederzahl des Mitgliedes). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand ihres Vereins angehören, müssen eine Vollmacht des Vereinsvorstandes vorweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht



gewertet. Abstimmungen sind offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung - die Jahreshauptversammlung des TNB-Landesverbandes findet in geraden Geschäftsjahren statt. Dieses bedeutet einen Zweijahresrhythmus. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern sowie den Gliederungen 3 Monate vor Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post und/oder E-Mail an die Mitglieder sowie die Gliederungen spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Haushaltsvoranschlages und aller Anträge.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
  - c) Erörterung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Präsidiums
  - g) Neuwahlen zum Präsidium nach § 10
  - h) Wahl von Ausschussmitgliedern und Kassenprüfern
  - i) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag für die kommenden zwei Geschäftsjahre
  - j) Anträge
  - k) Informationen und Termine.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt vier Kassenprüfer und vier Ersatzkassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
7. Anträge der Mitglieder, der Gliederungen und des Präsidiums des TNB müssen bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung der TNB-Geschäftsstelle zugesandt werden (Datum des Poststempels). Ein Antrag gilt nur dann als rechtzeitig eingegangen, wenn er mit voller schriftlicher Begründung vorgelegt wird.

Verspätet eingegangene und erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung als „dringlich“ anerkannt werden. Danach gestellte Anträge zur Beschlussfassung können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

8. Weitere Mitgliederversammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidenten, auf Beschluss des Präsidiums oder auf einen schriftlich gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe einberufen. Die Einberufung mit Termin und Ort muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung und mindestens vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt sein. Anträge gemäß § 9 Nr. 7 müssen spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der TNB-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Tagesordnung und die fristgerecht eingegangenen Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 4 bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss mindestens die Punkte a) bis d) gemäß § 9 Nr. 5 enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Alle gefassten Beschlüsse müssen darin wortgetreu niedergelegt sein. Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wurde. Das Protokoll ist

spätestens drei Monate nach der Versammlung auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen, im Verbandsorgan hat ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

11. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Vereinsregister vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Präsidium ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## § 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist das ausführende Organ des TNB; es ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 1 fallen.

Ihm gehören an:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten und Leiter der Ressorts
  - Finanzen und Marketing
  - Wettkampf-/ Mannschaftssport
  - Jugend- und Jüngstensport
  - Leistungssport und Ausbildung
  - Vereins- und Sportentwicklung
  - Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitglieder der Geschäftsführung
- Einen Sprecher der Regionen (ohne Stimmrecht)

Das Präsidium kann stellvertretende Vizepräsidenten ohne Stimmrecht berufen. Die Amtszeit beträgt bis zu zwei Jahre und endet mit der Amtsperiode des Präsidiums. Eine erneute Berufung ist möglich. Berufen werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die einem Mitglied des TNB angehört.

Der Sprecher der Regionen muss Vorsitzender einer NTV-Region sein. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, parallel zum gesamten Präsidium. Er wird von den Regionsvorsitzenden des NTV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Angehörigen des Präsidiums sind mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Referenten des TNB.

Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet das Präsidium.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen und Marketing sowie der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Leistungssport und Ausbildung. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den TNB.
3. Der Geschäftsführer ist als besonders bestellter Vertreter nach §30 BGB im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden mit Ausnahme der Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die einem Mitglied des TNB angehört. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gemäß § 10 gewähltes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Angehörigen eines dem TNB angehörenden Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Das Präsidium ordnet seine Aufgaben und Befugnisse selbst. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten der unterstützend und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzten Ausschüsse, Kommissionen und Referenten sowie die Tätigkeiten und Verantwortlichkeit des Geschäftsführers des TNB.  
Den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, an Sitzungen der Gliederungen, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit Ausnahme des Disziplinausschusses, des Protestausschusses und der Kassenprüfung teilzunehmen. Sie haben in den Sitzungen Rederecht.
6. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es vier Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen. Die Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der TNB eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer des TNB hat nach §30 BGB eine besondere Zuständigkeit, die in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt ist.

#### **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied können nur Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennissport, den Sport im Allgemeinen oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden werden und nicht mehr im Ehrenamt des Verbandes sind.

#### **§ 12 Verbandsbeirat**

1. Der Verbandsbeirat unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bildet die Verbindung zu den Gliederungen.  
Der Verbandsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Allgemeines Vorschlagsrecht zu und Beratung von Verbandsangelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) Beratung des Haushaltsvoranschlages.
2. Dem Verbandsbeirat gehören an:
  - a) das Präsidium
  - b) die Vorsitzenden der Gliederungen oder ihre Stellvertreter und ohne Stimmrecht
  - c) die Ehrenpräsidenten
  - d) maximal zwei Besitzer mit besonderen Aufgabenstellungen
3. Der Verbandsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Präsident erstellt die Tagesordnung. Der Verbandsbeirat wird vom Präsidenten, von einem Vizepräsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit im öffentlichen Verfahren, wenn nicht geheime Abstimmung gefordert wird. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, dem Präsidium, oder wenn es ein Zehntel seiner Mitglieder beantragt, einberufen.
4. Die Besitzer unter Punkt 2 können in den Verbandsbeirat durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsbeirates für die Dauer von einem Jahr in den Verbandsbeirat berufen werden. Die Themenstellung legt der Verbandsbeirat auf Vorschlag des Präsidiums fest. Die mehrfache Berufung ist möglich.

Über jede Sitzung des Verbandsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das seinen Mitgliedern umgehend zugestellt wird.

### **§ 13 Disziplinarausschuss**

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet nach der Disziplinarordnung des DTB über Verfehlungen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des TNB und über Sportverfehlungen disziplinarrechtlichen Charakters von Einzelpersonen oder Mitgliedern des TNB. Der Ausschuss wird - in Erweiterung der DTB-Disziplinarordnung - auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Anträge sind in Schriftform an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
2. Seine Beratungen und Beschlussfassungen sind geheim. Seine Entscheidungen sind zu begründen und, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Beschuldigten bekannt zu machen. Gegen seine Entscheidung ist Berufung beim Sportgericht des DTB als letzte Instanz zulässig. Sie kann vom Beschuldigten und vom Präsidenten bei der Geschäftsstelle des DTB eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.
3. Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Spielausschusses dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
4. Der Disziplinarausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

### **§ 14 Protestausschuss**

1. Der Protestausschuss entscheidet auf Verbandsebene in erster Instanz über Proteste der Mitglieder gegen die Wertung eines Wettkampfes, Entscheidungen oder Maßnahmen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes. In den Gliederungen entscheiden in diesen Fällen die zuständigen Protestobleute. Einsprüche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen sind beim Spielausschuss einzulegen.
2. Der Protestausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr.2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Spielausschusses und des Disziplinarausschusses dürfen dem Protestausschuss nicht angehören.
3. Der Protestausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.
4. Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

### **§ 15 Spielausschuss**

1. Der Spielausschuss entscheidet endgültig über alle Einsprüche der Mitglieder gegen die Entscheidung des Protestausschusses bzw. der Protestobmänner.
2. Der Spielausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Nr. 2 gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Protestausschusses und des Disziplinarausschusses dürfen dem Spielausschuss nicht angehören.

3. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn drei seiner Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Verhinderung oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines ständigen Mitglieds nach, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

#### § 16 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TNB werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des TNB, d.h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den TNB folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spiellizenz-, Spielerpass, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im TNB (z.B. Funktionsträger, lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kadernspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Jedem TNB-Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet.
4. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
5. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im TNB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
6. Der TNB kann die zur Ermöglichung des Spielbetriebs erforderlichen Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. mybig-point) einstellen und veröffentlichen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
7. Die namentliche Vereinsliste (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) eines TNB-Mitgliedes ist dem Präsidium oder der Geschäftsführung des TNB auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
8. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist dem TNB erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
9. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
10. Der TNB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch Personen bezogene Daten von

Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ein.

11. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

12. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

13. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Vereinsdaten nach §16 (1) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den TNB aufbewahrt.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des TNB kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss auch dann mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des TNB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den LSB, der es zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.

**Niedersächsischer Tennisverbandes e.V. :**  
**Jahresabschlüsse 2014 - 2016**





Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktivseite	31.12.2014		31.12.2013		Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. fertige Erzeugnisse und Waren	4.832,34		9.167,94		
Summe Vorräte		4.832,34		9.167,94	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. sonstige Vermögensgegenstände	99.335,13		89.294,09		
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		99.335,13		89.294,09	
III. Kasse, Bank		405.639,53		407.260,57	
Summe Umlaufvermögen		509.807,00		505.722,60	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		46.865,59		47.286,71	
<b>SUMME AKTIVA</b>		<u>3.581.260,96</u>		<u>3.671.455,39</u>	
			<b>SUMME PASSIVA</b>		<u>3.581.260,96</u>
					<u>3.671.455,39</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom  
01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014**

	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2013</u> <u>EUR</u>
<b>A. Ideeller Bereich</b>			
<b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>			
1. Mitgliedsbeiträge	828.253,26		840.816,55
2. Zuschüsse	488.997,36		488.549,76
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	5.616,45		13.001,45
<b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>			
1. Abschreibungen	-37.631,67		-43.638,25
2. Personalkosten	-538.061,21		-469.954,11
3. Reisekosten	-105.082,54		-104.832,16
4. Raumkosten	-4.800,00		-6.226,90
5. Übrige Ausgaben	-524.993,08		-535.089,05
<b>Gewinn/Verlust Ideeller Bereich</b>		<b>112.298,57</b>	<b>182.627,29</b>
<b>B. Ertragsteuerneutrale Posten</b>			
<b>I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)</b>			
1. Steuereutrale Einnahmen			
Spenden	22.325,28		25.483,87
2. Nicht abzählbare Ausgaben			
Gezahlte/hingebene Spenden	0,00		-450,00
<b>II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)</b>			
1. Nicht abzählbare Ausgaben	0,00		-4,48
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<b>22.325,28</b>	<b>25.029,39</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>			
<b>I. Einnahmen</b>			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Miet- und Pächterträge	13.116,47		6.970,00
Zins- und Kurserträge	494,20		521,89
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	600,84		84,03
<b>II. Ausgaben/Werbungskosten</b>			
Abschreibungen	-31.275,69		-47.280,00
Sonstige Ausgaben	-130.264,89		-119.425,52
<b>GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung</b>		<b>-147.329,07</b>	<b>-159.129,60</b>
<b>D. Zweckbetriebe Sport</b>			
<b>I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
1. Abschreibungen			
Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00		-3.651,18
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-9.559,20		0,00
Betriebskosten Ausstattung, Sportgeräte	-65.876,81		-78.680,51
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1</b>		<b>-75.436,01</b>	<b>-82.331,69</b>

	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2013</u> <u>EUR</u>
<b>II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
aus Sportunterricht § 4, 22a UStG	918.544,08		725.903,50
aus Teilnehmergebühren bei sportlichen Veranstaltungen § 4, 22b UStG	611.192,64		541.497,84
aus Sportunterricht Jugendhilfe § 4, 25a+b UStG	142.333,31		170.255,60
aus Sonstigem	29.141,72		24.506,71
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>92.066,33</b>		<b>78.612,82</b>
<b>3. Materialaufwand</b>			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-34.423,73		-19.307,70
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.362,94		-4.360,90
<b>4. Personalaufwand</b>			
Löhne und Gehälter	-406.575,61		-137.637,27
Soziale Abgaben	-4.800,00		-4.800,00
<b>5. Abschreibungen</b>			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-78.462,24		-35.399,24
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
Sportunterricht	-985.749,83		-998.362,61
Darbietungen Jugendlicher und Erwachsener	-82.037,85		-77.371,70
Sonstige Kosten	-381.616,02		-337.976,80
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 2</b>		<b>-185.750,14</b>	<b>-74.439,75</b>
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport</b>		<b>-261.186,15</b>	<b>-156.771,44</b>
<b>E. Sonstige Zweckbetriebe</b>			
<b>I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
	7.656,39		15.989,68
<b>2. Materialaufwand</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.032,56		-10.557,91
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>4.623,83</b>	<b>5.431,77</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1</b>		<b>4.623,83</b>	<b>5.431,77</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe</b>		<b>4.623,83</b>	<b>5.431,77</b>
<b>F. Geschäftsbetriebe Sport</b>			
<b>I. Geschäftsbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
aus bezahltem Sport	56.132,41		77.620,70
aus Sonstigem	7.700,00		11.407,73
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>150,00</b>		<b>0,00</b>
<b>3. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-18.560,00		-27.100,00
Veranstaltungsabhängige Kost	-74.834,44		-74.309,95
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	-126.001,08		-130.334,69
Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	-5.369,11		-5.129,89
Gewerbesteuer, Abgaben	4.316,37		0,00
Sonstige Kosten	0,00		-183.265,23
<b>GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport 1</b>		<b>-156.465,85</b>	<b>-331.111,33</b>

	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2014</u> <u>EUR</u>	<u>2013</u> <u>EUR</u>
<b>II. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport</b>			
1. Umsatzerlöse			
Kommerzielle Werbung	538.667,94		578.737,76
Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder	4.828,91		5.071,82
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Werbung	-105.731,07		-161.895,04
<b>GEWINN/VERLUST Nebentätigkeiten Sport</b>		<b>437.765,78</b>	<b>421.914,54</b>
<b>G. GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport</b>	<b>281.299,93</b>		<b>90.803,21</b>
<b>H. Sonstige Geschäftsbetriebe</b>			
<b>I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>			
1. Umsatzerlöse	45.042,45		80.100,20
2. Sonstige betriebliche Erträge	54.872,12		53.799,18
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.196,15		-669,70
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-43.717,01		-57.891,44
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.831,50		-20.660,99
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.429,38		-61.737,05
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>4.540,53</b>	<b>-7.059,80</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>		<b>4.540,53</b>	<b>-7.059,80</b>
<b>II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2</b>			
1. Sonstige betriebliche Erträge	2.000,00		0,00
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 2</b>		<b>2.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>I. GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe</b>	<b>6.540,53</b>		<b>-7.059,80</b>
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>18.572,92</b>		<b>-19.069,18</b>

Nds. Tennisverband e.V.  
Am Triftweg 3  
31162 Bad Salzdetfurth

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	38.491,00	49.805,00	49.805,00	1.955.788,92	1.925.789,84
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>38.491,00</b>	<b>49.805,00</b>	<b>49.805,00</b>	<b>1.955.788,92</b>	<b>1.925.789,84</b>
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	153.827,37	0,00	0,00	1.390.231,98	1.447.620,82
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte Gebäude	1.750.013,00	1.831.207,00	1.831.207,00	11.845,33	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	608.196,00	643.332,00	643.332,00	71.076,34	98.952,26
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	55.354,96	37.404,00
Fahrzeuge, Transportmittel	8.843,00	10.378,00	10.378,00		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	184.284,00	204.869,00	204.869,00		
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>2.705.163,37</b>	<b>2.844.483,37</b>	<b>2.844.483,37</b>	<b>1.528.508,61</b>	<b>1.583.977,08</b>
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	130.000,00	130.000,00	130.000,00	12.568,03	32.230,30
2. sonstige Ausleihungen	300,00	300,00	300,00	53,00	215,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>130.300,00</b>	<b>130.300,00</b>	<b>130.300,00</b>		
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>2.873.954,37</b>	<b>3.024.588,37</b>	<b>3.024.588,37</b>		

Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite	31.12.2015		31.12.2014		Passivseite
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. fertige Erzeugnisse und Waren	4.956,51		4.832,34		
Summe Vorräte		4.956,51		4.832,34	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. sonstige Vermögensgegenstände	106.532,00		103.285,47		
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		106.532,00		103.285,47	
III. Kasse, Bank		368.436,29		405.639,53	
Summe Umlaufvermögen		479.924,80		513.757,34	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		45.966,56		46.865,59	
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>3.399.845,73</b>		<b>3.585.211,30</b>	
					<b>SUMME PASSIVA</b>
					<b>3.399.845,73</b>
					<b>3.585.211,30</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom  
01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

	<u>2015</u> <u>EUR</u>	<u>2015</u> <u>EUR</u>	<u>2014</u> <u>EUR</u>
<b>A. Ideeller Bereich</b>			
<b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>			
1. Mitgliedsbeiträge	823.077,70		828.253,26
2. Zuschüsse	735.165,91		496.471,47
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	15.134,24		5.631,01
<b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>			
1. Abschreibungen	-24.283,67		-37.631,67
2. Personalkosten	-392.273,03		-538.061,21
3. Reisekosten	-100.473,89		-105.082,54
4. Raumkosten	-4.300,00		-4.800,00
5. Übrige Ausgaben	-520.748,28		-524.975,42
<b>Gewinn/Verlust Ideeller Bereich</b>		<b>531.299,08</b>	<b>119.804,90</b>
<b>B. Ertragsteuerneutrale Posten</b>			
<b>I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)</b>			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden	35.292,10		22.325,28
2. Nicht abziahbare Ausgaben			
Gezahlte/hingeebene Spenden	-250,00		0,00
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<b>35.042,10</b>	<b>22.325,28</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>			
<b>I. Einnahmen</b>			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Miet- und Pächterträge	18.911,43		13.116,47
Zins- und Kurserträge	25,79		494,20
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	286,69		600,84
<b>II. Ausgaben/Werbungskosten</b>			
Abschreibungen	-33.337,58		-31.275,69
Sonstige Ausgaben	-161.195,02		-130.263,18
<b>GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung</b>		<b>-176.308,69</b>	<b>-147.327,36</b>
<b>D. Zweckbetriebe Sport</b>			
<b>I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-9.280,39		-9.559,20
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	-416,50		0,00
Betriebskosten Ausstattung, Sportgeräte	-55.709,83		-65.876,81
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1</b>		<b>-66.406,72</b>	<b>-76.436,01</b>
<b>II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)</b>			
1. Umsatzerlöse			
aus Sportunterricht § 4, 22a UStG	874.131,96		918.544,08

	2015 <u>EUR</u>	2015 <u>EUR</u>	2014 <u>EUR</u>
aus Teilnehmergebühren bei sportlichen Veranstaltungen § 4, 22b UStG	775.202,38		611.192,64
aus Sportunterricht Jugendhilfe § 4, 25a+b UStG	171.853,93		142.333,31
aus Sonstigem	40.718,43		29.141,72
2. Sonstige betriebliche Erträge	178.671,37		92.372,09
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-60.437,09		-34.423,73
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.542,86		-5.362,94
4. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	-626.311,17		-406.881,37
Soziale Abgaben	-4.820,00		-4.800,00
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-103.566,14		-78.462,24
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Sportunterricht	-1.126.166,26		-985.749,83
Darbietungen Jugendlicher und Erwachsener	-109.791,28		-82.037,85
Sonstige Kosten	-679.223,46		-381.616,02
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 2</b>		<b>-674.280,19</b>	<b>-185.750,14</b>
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport</b>		<b>-739.686,91</b>	<b>-261.186,15</b>
<b>E. Sonstige Zweckbetriebe</b>			
<b>I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
1. Umsatzerlöse	4.911,87		7.656,39
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.821,83		-3.032,56
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-909,96	4.623,83
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1</b>		<b>-909,96</b>	<b>4.623,83</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe</b>		<b>-909,96</b>	<b>4.623,83</b>
<b>F. Geschäftsbetriebe Sport</b>			
<b>I. Geschäftsbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>			
1. Umsatzerlöse			
aus bezahitem Sport	53.745,65		56.132,41
aus Sonstigem	2.950,00		7.700,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00		3.003,60
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-19.285,00		-18.560,00
Veranstaltungsabhängige Kost	-105.228,04		-74.834,44
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	-104.850,94		-128.854,68
Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	-5.266,29		-5.362,75
Gewerbesteuer, Abgaben	0,00		4.316,37
<b>GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport 1</b>		<b>-177.934,62</b>	<b>-156.459,49</b>
<b>II. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport</b>			
1. Umsatzerlöse			
Kommerzielle Werbung	506.762,19		538.667,94
Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder	5.386,15		4.828,91



Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

	<u>2015</u> <u>EUR</u>	<u>2015</u> <u>EUR</u>	<u>2014</u> <u>EUR</u>
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Werbung	-123.190,31		-101.819,31
<b>GEWINN/VERLUST Nebentätigkeiten Sport</b>		<b>388.958,03</b>	<b>441.677,54</b>
<b>G. GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport</b>	<b>211.023,41</b>		<b>285.218,05</b>
<b>H. Sonstige Geschäftsbetriebe</b>			
<b>I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>			
1. Umsatzerlöse	9.838,36		45.042,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	55.645,82		54.672,12
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		-7.196,15
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-26.768,38		-43.717,01
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-141,44		-3.831,50
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.753,28		-40.429,38
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>21.821,08</b>	<b>4.540,53</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>		<b>21.821,08</b>	<b>4.540,53</b>
<b>II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2</b>			
1. Sonstige betriebliche Erträge	147,06		2.000,00
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>147,06</b>	<b>2.000,00</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 2</b>		<b>147,06</b>	<b>2.000,00</b>
<b>I. GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe</b>	<b>21.968,14</b>		<b>6.540,53</b>
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-116.572,83</b>		<b>29.999,08</b>



Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	Passivseite
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. fertige Erzeugnisse und Waren	8.175,80			
<b>Summe Vorräte</b>		<b>8.175,80</b>		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Vermögensgegenstände	49.631,08			
<b>Summe Forderungen und sonstige       Vermögensgegenstände</b>		<b>49.631,08</b>		
III. Kasse, Bank		458.886,66		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>516.693,54</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>48.467,25</b>		
<b>SUMME AKTIVA</b>		<u><b>3.303.066,16</b></u>		
			<u><b>3.303.066,16</b></u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung  
 für die Zeit vom  
 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
<b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>		
1. Mitgliedsbeiträge	1.048.593,20	
2. Zuschüsse	666.990,67	
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	4.942,47	
<b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>		
1. Abschreibungen	-21.239,19	
2. Personalkosten	-387.678,86	
3. Reisekosten	-107.406,78	
4. Raumkosten	-3.600,00	
5. Übrige Ausgaben	-516.656,33	
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<b>683.945,18</b>
<b>B. Ertragsteuerneutrale Posten</b>		
<b>I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)</b>		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	28.135,00	
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden	-400,00	
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<b>27.735,00</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>		
<b>I. Einnahmen</b>		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Miet- und Pachterträge	19.124,87	
Zins- und Kurserträge	4,57	
<b>II. Ausgaben/Werbungskosten</b>		
Abschreibungen	-32.276,14	
Sonstige Ausgaben	-203.201,26	
<b>GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung</b>		<b>-216.347,96</b>
<b>D. Zweckbetriebe Sport</b>		
<b>I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>		
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-8.789,39	
Kosten der Sportanlagen	-1.200,00	
Betriebskosten Ausstattung, Sportgeräte	-66.060,42	
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1</b>		<b>-76.049,81</b>
<b>II. Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)</b>		
1. Umsatzerlöse		
aus Sportunterricht § 4, 22a UStG	868.572,65	
aus Teilnehmergebühren bei sportlichen Veranstaltungen § 4, 22b UStG	728.975,31	

Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
aus Sportunterricht Jugendhilfe § 4, 25a+b UStG	132.869,05	
aus Sonstigem	30.623,94	
2. Sonstige betriebliche Erträge	94.637,58	
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-56.007,71	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.318,64	
4. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-651.712,05	
Soziale Abgaben	-5.690,00	
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-94.364,17	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Sportunterricht	-1.086.343,88	
Darbietungen Jugendlicher und Erwachsener	-93.781,01	
Sonstige Kosten	-581.712,47	
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 2</b>		<b>-719.251,40</b>
<b>GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport</b>		<b>-795.301,21</b>
<b>E. Sonstige Zweckbetriebe</b>		
<b>I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>		
1. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.692,33	
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>2.692,33</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1</b>		<b>2.692,33</b>
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe</b>		<b>2.692,33</b>
<b>F. Geschäftsbetriebe Sport</b>		
<b>I. Geschäftsbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>		
1. Umsatzerlöse		
aus bezahltem Sport	48.051,25	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-18.535,00	
Veranstaltungsabhängige Kost	-90.949,00	
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	-100.299,53	
Betriebskosten Fahrzeuge, Transportmittel	-5.805,12	
<b>GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport 1</b>		<b>-167.537,40</b>
<b>II. Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport</b>		
1. Umsatzerlöse		
Kommerzielle Werbung	537.540,03	
Kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder	3.544,44	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Werbung	-116.724,56	
<b>GEWINN/VERLUST Nebentätigkeiten Sport</b>		<b>424.359,91</b>
<b>G. GEWINN/VERLUST Geschäftsbetriebe Sport</b>	<b>266.822,51</b>	
<b>H. Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		

Nds. Tennisverband e.V.  
 Am Triftweg 3  
 31162 Bad Salzdetfurth

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2016 <u>EUR</u>
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse	19.664,84	
2. Sonstige betriebliche Erträge	50.999,92	
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-172,75	
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-29.611,53	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-141,44	
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-25.000,00	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.091,95	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-352,91
<b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1</b>		<b>-352,91</b>
I. <b>GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe</b>	<b>-352,91</b>	
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-40.807,06</b>	

**Tennisverband NORDWEST e.V.:**  
**Einnahmenüberschussrechnungen 2014 – 2016**

**Tennisverband NORDWEST e.V.:**  
**Einnahmenüberschussrechnung 2014**

	ideeller	wirtschaftlicher		Gesamt	Vorjahr
	Bereich	Geschäftsbetrieb	Sonstige		
	€	TLZ*	€	€	T€
<b>Einnahmen</b>					
A. Einnahmen Allgemein					
Vereinsbeiträge	62.214,00			62.214,00	63
Toto-Lotto-Mittel	11.538,98			11.538,98	14
Zuschüsse Personal	1.937,80			1.937,80	6
Lehrgänge/Seminare	11.070,00			11.070,00	13
sonstige Einnahmen	427,00			427,00	-
B. Sport - Punktspielbetrieb					
Zuschüsse Sport	0,00			0,00	-
Nenn gelder Aktive	16.709,00			16.709,00	17
Nenn gelder Jugend	4.544,00			4.544,00	4
Buss gelder	7.690,00			7.690,00	2
B. Sport - Turniere Aktive					
Turniere Aktive	17.240,00			17.240,00	12
B. Sport - Breitensport					
Breitensport	675,00			675,00	1
B. Sport - Jugend					
Turniere Jugend	7.855,00			7.855,00	15
B. Sport - Leistungssport					
Verbandstraining	21.104,55			21.104,55	13
Turnierfahrten / Lehrgänge	16.549,60			16.549,60	-
B. Sport - Schultennis					
Schultennis	0,00			0,00	-
C. Vermögensverwaltung					
Zinserträge	819,65			819,65	3
sonstiges	0,00			0,00	5
D. TLZ Einnahmen					
Hallenbuchungen		54.561,36		54.561,36	66
E. Wirtschaftspartner					
Wirtschaftspartner/Werbung			50.013,07	50.013,07	50
F. Kostenerstattung NTV			0,00	0,00	20
G. Steuern					
Umsatzsteuer		7.663,93	5.702,48	13.366,41	17
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>180.374,58</b>	<b>62.225,29</b>	<b>55.715,55</b>	<b>298.315,42</b>	<b>321</b>



	ideeller	wirtschaftlicher		Gesamt	Vorjahr
	Bereich	Geschäftsbetrieb	Sonstige		
	€	TLZ*	€	€	T€
<b>Ausgaben</b>					
A. Ausgaben Allgemein					
Beiträge DTB	18.369,48			18.369,48	17
Mitgliederversammlung	775,06			775,06	-
Vorstandsarbeit	10.001,31			10.001,31	10
Personalkosten	61.774,05			61.774,05	55
Verwaltungskosten	7.692,28			7.692,28	6
Lehrgänge/Seminare	8.173,66			8.173,66	8
sonstige Kosten	3.496,30			3.496,30	4
B. Sport - Punktspielbetrieb					
Punktspielbetrieb	6.267,87			6.267,87	7
B. Sport - Turniere Aktive					
Turniere Aktive	18.902,97			18.902,97	12
B. Sport - Breitensport					
Breitensport	748,70			748,70	1
B. Sport - Jugend					
sonstige Jugend	0,00			0,00	1
Jugendturniere	5.800,73			5.800,73	35
B. Sport - Leistungssport					
Verbandstraining	83.198,55			83.198,55	49
Turnierfahrten / Lehrgänge	21.977,17			21.977,17	
B. Sport - Schultennis					
Schultennis	1.643,90			1.643,90	1
C. Vermögensverwaltung					
Abschreibungen		23.471,00		23.471,00	23
Zinsaufwand	275,25	190,55		465,80	-
Versicherungen	831,33	5.613,52		6.444,85	6
D. TLZ Ausgaben					
Verwaltungskosten		5.209,85		5.209,85	19
Grundstückskosten		12.535,95		12.535,95	7
Energiekosten		28.552,00		28.552,00	26
Reparaturen		10.382,36		10.382,36	11
Hallenbuchungen Ausfallstunden		1.598,09		1.598,09	2
Betriebsausstattung		0,00		0,00	5
F. Steuern					
Umsatzsteuer VZ/ Vorst.		15.450,72		15.450,72	13
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>249.928,61</b>	<b>103.004,04</b>	<b>0,00</b>	<b>352.932,65</b>	<b>318</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-69.554,03</b>	<b>-40.778,75</b>	<b>55.715,56</b>	<b>-54.617,23</b>	<b>3</b>

**Tennisverband NORDWEST e.V.:**  
**Einnahmenüberschussrechnung 2015**

	Jahresrechnung					Vorjahr T€
	Ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2015 Gesamt	Plan 2015 Gesamt	
		TLZ*	Sonstige			
	€	€	€	€	€	€
<b>Einnahmen</b>						
<b>A Einnahmen Allgemein</b>						
Vereinsbeiträge	59.732,00 €			59.732,00 €	61.500,00 €	62
Toto-Lotto-Mittel	10.591,15 €			10.591,15 €	10.500,00 €	9
Zuschüsse Personal	6.108,40 €			6.108,40 €	2.500,00 €	3
sonstige Einnahmen	- €			- €	500,00 €	2
Lehrgänge/Seminare	14.770,00 €			14.770,00 €	16.000,00 €	16
<b>Summe Allgemein</b>				<b>91.201,55 €</b>	<b>91.000,00 €</b>	<b>92</b>
<b>B. Sport - Punktspielbetrieb</b>						
Zuschüsse Sport	917,31 €			917,31 €		- €
Nennfelder Aktive	17.340,00 €			17.340,00 €	17.000,00 €	17
Nennfelder Jugend	4.260,00 €			4.260,00 €	3.800,00 €	4
Bussgelder	3.680,00 €			3.680,00 €	4.500,00 €	5
<b>Summe Spielbetrieb</b>				<b>26.197,31 €</b>	<b>25.300,00 €</b>	<b>26</b>
<b>B. Sport - Turnier Aktive</b>						
Turnier Aktive	24.365,00 €			24.365,00 €	18.500,00 €	19
<b>B. Sport - Breitensport</b>						
Breitensport	300,00			300,00	500,00	1
<b>Summe Turniere Erwachsene</b>				<b>24.665,00</b>	<b>19.000,00</b>	<b>20</b>
<b>B. Sport - Jugend</b>						
Turnier Jugend	6.450,00			6.450,00	5.000,00	4
Turnier Zuschüsse Jugend	-			-	200,00	-
<b>Summe Sport Jugend</b>				<b>6.450,00</b>	<b>5.200,00</b>	<b>4</b>
<b>B. Sport - Leistungssport</b>						
Verbandstraining	25.915,00			25.915,00	25.000,00	23
Schulkader	3.679,50			3.679,50	5.500,00	4
Turnierfahrten, Sichtung, Lehrgänge	15.255,00			15.255,00	18.000,00	16
<b>Summe Leistungssport</b>				<b>44.849,50</b>	<b>48.500,00</b>	<b>43</b>
<b>B. Sport - Schultennis</b>						
<b>Summe Schultennis</b>				<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>						
Zinserträge	67,33			67,33	-	-
<b>Summe Vermögensverwaltung</b>				<b>67,33</b>		<b>-</b>
<b>D. TLZ Einnahmen Hallenbuchungen</b>						
<b>Summe TLZ</b>		56.082,49		<b>56.082,49</b>	<b>60.000,00</b>	<b>66</b>
<b>E. Wirtschaftspartner</b>						
<b>Summe Werbung</b>			45.390,00	<b>45.390,00</b>	<b>42.600,00</b>	<b>43</b>
<b>F. Dienstleistungen</b>						
<b>Dienstleistungen</b>			5.401,03	<b>5.401,03</b>	<b>5.000,00</b>	<b>4</b>
<b>G. Steuern</b>						
Umsatzsteuer		7.649,02	4.900,30	<b>12.549,32</b>	<b>13.500,00</b>	<b>13</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>193.430,69</b>	<b>63.731,61</b>	<b>65.691,33</b>	<b>312.853,53</b>	<b>310.100,00</b>	<b>311</b>

Jahresrechnung						
Ausgaben	ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2015 Gesamt	Plan 2015 Gesamt	Vorjahr T€
		TLZ*	Sonstige			
	€	€	€	€	€	€
<b>A. Ausgaben Allgemein</b>						
Beiträge DTB	20.628,85			20.628,85	19.500,00	13
Mitgliederversammlung	1.063,90			1.063,90	1.000,00	1
Vorstandsarbeit	10.372,09			10.372,09	9.000,00	9
Personalkosten	52.706,13	6.000,00		58.706,13	58.500,00	58
Verwaltungskosten	5.394,66			5.394,66	5.000,00	5
Lehrgänge/Seminare	7.113,12			7.113,12	10.000,00	10
Förderungen Bundesliga	-			-	-	4
Förderung Turniere	840,00			840,00	2.000,00	2
sonstige Kosten	4.906,74			4.906,74	1.000,00	1
<b>Summe Allgemein</b>				<b>109.026,49</b>	<b>106.000,00</b>	<b>103</b>
<b>B. Sport - Punktspielbetrieb</b>						
<b>Summe Spielbetrieb</b>	<b>9.562,26</b>			<b>9.562,26</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6</b>
<b>B. Sport - Turnier Aktive</b>						
Turniere Aktive + Gr. Spiele	28.573,05			28.573,05	24.000,00	24
<b>B. Sport - Breitensport</b>						
Breitensport	-			-	500,00	1
<b>Summe Turniere Erwachsene</b>				<b>28.573,05</b>	<b>24.500,00</b>	<b>25</b>
<b>B. Sport - Jugend</b>						
Sonstiges Jugend	252,03			252,03	1.000,00	1
Jugendturniere	7.598,21			7.598,21	5.000,00	5
<b>Summe Jugendsport</b>				<b>7.850,24</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6</b>
<b>B. Sport - Leistungssport</b>						
Verbandstraining	54.292,70			54.292,70	52.000,00	54
Training Schulkader	6.105,00			6.105,00	5.000,00	5
Teilnahme DJM/NDJM/TalentCup	8.487,59			8.487,59	7.000,00	9
Sichtungsmassnahmen	5.214,33			5.214,33	8.000,00	10
Teilnahme Grosse Spiele	2.199,89			2.199,89	2.000,00	2
Turnierfahrten / Lehrgänge	20.225,13			20.225,13	8.000,00	12
<b>Summe Leistungssport</b>				<b>96.524,64</b>	<b>82.000,00</b>	<b>92</b>
<b>B. Sport- Schultennis</b>						
<b>Summe Schultennis</b>	<b>329,00</b>			<b>329,00</b>	<b>500,00</b>	<b>1</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>						
Abschreibungen		24.523,38		24.523,38	24.500,00	24
Kontoführung / Zinsaufwand	552,63	-		552,63	500,00	1
Versicherungen	1.699,21	5.000,00		6.699,21	6.600,00	6
<b>Summe Vermögensverwaltung</b>				<b>31.775,22</b>	<b>31.600,00</b>	<b>31</b>
<b>D. TLZ Ausgaben</b>						
Verwaltungskosten		5.905,02		5.905,02	5.500,00	5
Grundstückskosten		8.675,13		8.675,13	9.000,00	9
Energiekosten		19.062,28		19.062,28	20.000,00	22
Reparaturen/Reinvestitionen		12.835,17		12.835,17	5.000,00	5
Hallenbuchungen Auffallstunden		2.734,33		2.734,33	1.000,00	1
<b>Summe TLZ</b>				<b>49.211,93</b>	<b>40.500,00</b>	<b>42</b>
<b>F. Steuern</b>						
Umsatzsteuer VZ/Vorst.		13.409,83		13.409,83		13
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>248.116,52</b>	<b>98.146,14</b>	<b>-</b>	<b>346.261,66</b>	<b>310.100,00</b>	<b>319</b>

Jahresrechnung						
Einnahmen insgesamt	ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2015 Gesamt	Plan 2016 Gesamt	Vorjahr T€
		TLZ*	Sonstige			
	€	€	€	€	€	€
Einnahmen insgesamt	193.430,69	63.731,51	55.691,33	312.853,53	310.100,00	311
Ausgaben insgesamt	248.116,52	98.145,14	-	346.261,66	310.100,00	319
<b>Jahresüberschuss/Fehlbetrag</b>	<b>- 54.685,83</b>	<b>- 34.413,63</b>	<b>55.691,33</b>	<b>- 33.408,13</b>	<b>-</b>	<b>- 8</b>

**Tennisverband NORDWEST e.V.:**  
**Einnahmenüberschussrechnung 2016**

	Jahresrechnung				
	Ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2016 Gesamt	Vorjahr T€
		TLZ*	Sonstige		
	€	€	€	€	€
<b>Einnahmen</b>					
<b>A Einnahmen Allgemein</b>					
Vereinsbeiträge	57.990,00 €			57.990,00 €	60
Toto-Lotto-Mittel	10.238,50 €			10.238,50 €	10
Zuschüsse Personal	7.114,25 €			7.114,25 €	6
sonstige Einnahmen	1.291,44 €			1.291,44 €	-
Lehrgänge/Seminare	17.000,00 €			17.000,00 €	15
<b>Summe Allgemein</b>	<b>93.634,19 €</b>			<b>93.634,19 €</b>	<b>91</b>
<b>B. Sport - Punktspielbetrieb</b>					
Zuschüsse Sport	- €			- €	1
Nennelder Aktive	14.560,00 €			14.560,00 €	17
Nennelder Jugend	4.975,00 €			4.975,00 €	4
Bussgelder	4.590,00 €			4.590,00 €	4
<b>Summe Spielbetrieb</b>	<b>24.125,00 €</b>			<b>24.125,00 €</b>	<b>26</b>
<b>B. Sport - Turnier Aktive</b>					
Turnier Aktive	20.079,05 €			20.079,05 €	24
<b>B. Sport - Breitensport</b>					
Breitensport	1.026,00			1.026,00	1
<b>Summe Turniere Erwachsene</b>	<b>21.105,05</b>			<b>21.105,05</b>	<b>25</b>
<b>B. Sport - Jugend</b>					
Turnier Jugend	6.413,00			6.413,00	6
Zuschüsse, Sonstiges Jugend	1.213,91			1.213,91	-
<b>Summe Sport Jugend</b>	<b>7.626,91</b>			<b>7.626,91</b>	<b>6</b>
<b>B. Sport - Leistungssport</b>					
Verbandstraining	26.867,00			26.867,00	26
Schulkader	3.752,61			3.752,61	4
Lehrgänge	11.950,00			11.950,00	-
Sichtung	1.100,00			1.100,00	-
DTB Talentcup	2.760,00			2.760,00	-
Teilnahme DJM/NDJM	370,00			370,00	-
Grosse Spiele	900,00			900,00	-
Turnierfahren	200,00			200,00	15
<b>Summe Leistungssport</b>	<b>47.899,61</b>			<b>47.899,61</b>	<b>45</b>
<b>B. Sport - Schultennis</b>					
<b>Summe Schultennis</b>	<b>-</b>			<b>-</b>	<b>-</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>					
Zinserträge	454,00			454,00	-
<b>Summe Vermögensverwaltung</b>	<b>454,00</b>			<b>454,00</b>	<b>-</b>
<b>D. TLZ Einnahmen Hallenbuchungen</b>					
<b>Summe TLZ</b>		<b>55.417,10</b>		<b>55.417,10</b>	<b>66</b>
<b>E. Wirtschaftspartner</b>					
<b>Summe Werbung</b>			<b>48.000,00</b>	<b>48.000,00</b>	<b>45</b>
<b>F. Dienstleistungen</b>					
<b>Dienstleistungen</b>			<b>4.436,21</b>	<b>4.436,21</b>	<b>6</b>
<b>G. Steuern</b>					
Umsatzsteuer		7.738,63	5.212,88	12.951,51	13
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>194.844,76</b>	<b>63.155,73</b>	<b>57.649,09</b>	<b>315.649,58</b>	<b>313</b>

Ausgaben	Jahresrechnung				
	Ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2016 Gesamt	Vorjahr T€
		TLZ*	Sonstige		
€	€	€	€	€	
<b>A. Ausgaben Allgemein</b>					
Beiträge DTB	18.543,81			18.543,81	21
Mitgliederversammlung	1.095,41			1.095,41	1
Vorstandsarbeit	8.997,95			8.997,95	10
Personalkosten	53.470,81	8.230,74		61.701,55	59
Verwaltungskosten	4.569,16			4.569,16	5
Lehrgänge/Seminare	11.038,25			11.038,25	7
Förderungen Bundesliga	-			-	-
Förderung Turniere	-			-	1
sonstige Kosten	3.786,77			3.786,77	5
<b>Summe Allgemein</b>	<b>101.502,16</b>	<b>8.230,74</b>		<b>109.732,90</b>	<b>109</b>
<b>B. Sport - Punktspielbetrieb</b>					
<b>Summe Spielbetrieb</b>	<b>8.480,94</b>			<b>8.480,94</b>	<b>10</b>
<b>B. Sport - Turnier Aktive</b>					
Turniere Aktive + Gr. Spiele	21.032,73			21.032,73	29
<b>B. Sport - Breitensport</b>					
Breitensport	889,50			889,50	-
<b>Summe Turniere Erwachsene</b>	<b>21.922,23</b>			<b>21.922,23</b>	<b>29</b>
<b>B. Sport - Jugend</b>					
Sonstiges Jugend	2.291,98			2.291,98	-
Jugendturniere	3.438,45			3.438,45	8
<b>Summe Jugendsport</b>	<b>5.730,43</b>			<b>5.730,43</b>	<b>8</b>
<b>B. Sport - Leistungssport</b>					
Verbandstraining	47.771,19			47.771,19	54
Schulkader	5.992,75			5.992,75	6
Lehrgänge	12.205,48			12.205,48	-
Sichtung	3.767,30			3.767,30	5
DTB Talentcup	6.023,61			6.023,61	-
Teilnahme DJM/NDJM	2.929,17			2.929,17	8
Grosse Spiele	1.738,43			1.738,43	2
Turnierfahrten	641,00			641,00	20
<b>Summe Leistungssport</b>	<b>81.068,93</b>			<b>81.068,93</b>	<b>95</b>
<b>B. Sport- Schultennis</b>					
<b>Summe Schultennis</b>	<b>709,50</b>			<b>709,50</b>	<b>-</b>
<b>C. Vermögensverwaltung</b>					
Abschreibungen		22.891,96		22.891,96	24
Kontoführung / Zinsaufwand	530,11	-		530,11	1
Versicherungen	6.841,93	-		6.841,93	7
<b>Summe Vermögensverwaltung</b>	<b>7.372,04</b>	<b>22.891,96</b>		<b>30.264,00</b>	<b>32</b>
<b>D. TLZ Ausgaben</b>					
Verwaltungskosten		3.189,20		3.189,20	6
Grundstückskosten		9.975,53		9.975,53	9
Energiekosten		19.768,64		19.768,64	19
Reparaturen/Reinvestitionen		7.140,78		7.140,78	13
Hallenbuchungen Auffallstunden		631,01		631,01	3
<b>Summe TLZ</b>		<b>40.705,16</b>		<b>40.705,16</b>	<b>50</b>
<b>F. Steuern</b>					
Umsatzsteuer VZ/Vorst.		12.717,21		12.717,21	13
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>226.786,23</b>	<b>84.545,07</b>	<b>-</b>	<b>311.331,30</b>	<b>346</b>

	Jahresrechnung				
	Ideeller Bereich	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		IST 2015 Gesamt	Vorjahr T€
		TLZ*	Sonstige		
€	€	€	€	€	
Einnahmen insgesamt	194.844,76	63.155,73	57.649,09	315.649,58	313
Ausgaben insgesamt	226.786,23	84.545,07	-	311.331,30	346
<b>Jahresüberschuss/Fehibetrag</b>	<b>- 31.941,47</b>	<b>- 21.389,34</b>	<b>57.649,09</b>	<b>4.318,28</b>	<b>- 33</b>